

**Mitteilung über den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage**

Den Gemeindewerken Ebersdorf liegt folgende Mitteilung über Regenwassernutzung vor:

Name	
Vorname	
Anschrift	
Plz/Wohnort	
Grundstück/Flur Nr.	

Die eingereichte Anmeldung zur Errichtung einer Trinkwasseranlage , und die Planunterlagen sind vollständig , und glaubwürdig nachvollziehbar:

Ja       Nein

bei nein Begründung:


**Die Anlage wurde besichtigt und entspricht dem Stand der Technik:**

Eine technische Überprüfung der Regenwasseranlage nach :

- |                                   |                          |   |
|-----------------------------------|--------------------------|---|
| der TrinkwasserV §17 (Abs.1)      | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein (siehe Beiblatt) |
| der DIN 1988 Teil 4 , Abs. 4.2.1. | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein                  |
| der DIN 1988 Teil 4 , Abs. 3.2.1. | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein                  |
| der DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.3.2.   | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein                  |

wurde durchgeführt.

Der Betreiber der Anlage wurde vom Ergebnis dieser Überprüfung in Kenntnis gesetzt und auf mögliche Auswirkungen hingewiesen:  Ja  Nein . Die o.g. Vorschriften wurden ihm ausgehändigt.

Es wird anerkannt, daß das WWU keinerlei Haftung für die erstellte Anlage übernimmt.  
Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden vom WWU zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Ebersdorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betreibers

## Wortlaut der o.g. Vorschriften:

### TrinkwasserV § 17 Abs. 1:

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Wasser abgegeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

### DIN 1988 Teil 4 Abs. 4.2.1.:

Sicherungseinrichtungen:

Das Höchstmaß an Sicherheit gegen das Eindringen von Nichttrinkwasser, Fremd- und Schadstoffen in das Trinkwasser durch Rückfließen bietet nur der freie Auslauf.

### DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.2.1.:

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasser ist nicht zulässig.

### DIN 1988 Teil 2 Abs. 3.3.2.:

Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind mit den Worten „Kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich (Verbotszeichen V 5 nach DIN 4844 Teil 1) zu kennzeichnen.